

Fluchtwege sind essenzielle Bestandteile des baulichen Brandschutzes, die es ermöglichen, Menschen in einem Notfall sicher aus einem Gebäude zu evakuieren. Die rechtlichen Regelungen in Deutschland definieren Anforderungen an die Gestaltung, Kennzeichnung und Freihaltung von Fluchtwegen. Hier sind die relevanten Vorschriften inklusive der dazugehörigen Paragraphen:

1. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

- Die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** stellt grundlegende Anforderungen an die Sicherheit in Arbeitsstätten, einschließlich der Fluchtwege:
 - **§ 4 ArbStättV (Schutzmaßnahmen, Instandhaltung):** Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine regelmäßige Überprüfung und Instandhaltung der Fluchtwege zu sorgen, um ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
 - **§ 5 ArbStättV (Flucht- und Rettungswege, Notausgänge):** Dieser Paragraph verlangt, dass in Arbeitsstätten ausreichend dimensionierte und jederzeit zugängliche Fluchtwege sowie Notausgänge vorhanden sind. Zudem müssen Fluchtwege klar gekennzeichnet und jederzeit freigehalten werden.

2. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.3) – Fluchtwege und Notausgänge

- Die **ASR A2.3** konkretisiert die Anforderungen der ArbStättV und gibt detaillierte Vorschriften zur Gestaltung von Fluchtwegen:
 - **Kapitel 4 ASR A2.3:** Bestimmt die Mindestbreite der Fluchtwege (mindestens 0,875 m für weniger als 5 Personen; mindestens 1,20 m für mehr als 20 Personen).
 - **Kapitel 5 ASR A2.3:** Fordert, dass Fluchtwege und Notausgänge leicht zugänglich, gut beleuchtet und ausgeschildert sein müssen. Hindernisse, die den Fluchtweg versperren, sind nicht zulässig.
 - **Kapitel 6.1 ASR A2.3:** Definiert die Anforderungen an Flucht- und Rettungswegkennzeichnungen, die dauerhaft sichtbar sein müssen.

3. Musterbauordnung (MBO)

- Die **Musterbauordnung (MBO)** enthält allgemeine Anforderungen an den Brandschutz in Gebäuden:
 - **§ 14 MBO (Rettungswege):** Stellt sicher, dass bauliche Anlagen so beschaffen sind, dass im Brandfall Personen schnell und sicher ins Freie gelangen können. Dieser Paragraph verlangt mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege.

4. Landesbauordnungen (LBO) der Bundesländer

- Die **Landesbauordnungen (LBO)** der einzelnen Bundesländer konkretisieren die Anforderungen der MBO auf Landesebene:
 - **§ 33 LBO (Rettungswege)**: In den Landesbauordnungen wird geregelt, dass Fluchtwege in Gebäuden entsprechend den baulichen Gegebenheiten und der Nutzung ausgelegt und frei zugänglich sein müssen.

5. DIN 18040 – Barrierefreies Bauen

- Die **DIN 18040** legt Anforderungen an barrierefreie Fluchtwege fest:
 - **Teil 1 (Öffentliche Gebäude)** und **Teil 2 (Wohngebäude)**: Bestimmen, dass Fluchtwege auch für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sein müssen. Dies umfasst Rampen, ausreichend breite Fluchtwege und behindertengerechte Notausgänge.

6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung (SiGe-KennzV)

- Die **SiGe-KennzV** regelt die Kennzeichnung von Fluchtwegen:
 - **§ 4 SiGe-KennzV (Kennzeichnung von Fluchtwegen)**: Erfordert eine klare, dauerhafte und sichtbare Kennzeichnung von Fluchtwegen mit geeigneten Hinweisschildern, die im Dunkeln erkennbar sein müssen.

7. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Die **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** fordert, dass Arbeitsmittel und sicherheitsrelevante Einrichtungen, einschließlich Fluchtwege, regelmäßig überprüft werden:
 - **§ 10 BetrSichV (Instandhaltung)**: Stellt sicher, dass Fluchtwege funktionsfähig und frei von Hindernissen gehalten werden.

8. Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

- Die **VStättV** regelt den Brandschutz in Versammlungsstätten mit besonderen Anforderungen an Fluchtwege:
 - **§ 10 VStättV (Rettungswege)**: Es muss sichergestellt sein, dass Rettungswege nicht versperrt sind und alle Ausgänge ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Wartungspflichten und Anforderungen im Überblick:

Gesetz/Verordnung/Norm	Relevante Paragraphen	Inhalt der Vorschrift
ArbStättV	§ 4, § 5	Anforderungen an die regelmäßige Prüfung und Freihaltung der Fluchtwege
ASR A2.3	Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6.1	Mindestbreiten, Zugangsfreiheit und Kennzeichnung
MBO/LBO	§ 14 (MBO), § 33 (LBO)	Mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege
DIN 18040	Teil 1, Teil 2	Barrierefreiheit von Fluchtwegen
SiGe-KennzV	§ 4	Sichtbare Kennzeichnung der Fluchtwege
BetrSichV	§ 10	Instandhaltung und Prüfung der Zugänglichkeit der Fluchtwege
VStättV	§ 10	Freihaltung und ordnungsgemäße Kennzeichnung von Rettungswegen

Wartungsintervalle und Prüfanforderungen:

- Tägliche Sichtkontrolle:** Fluchtwege müssen regelmäßig, idealerweise täglich, auf ihre Zugänglichkeit und Freihaltung überprüft werden.
- Regelmäßige Prüfungen:**
 - **Halbjährliche Prüfung:** Durch einen Brandschutzbeauftragten oder eine befähigte Person, um den Zustand der Fluchtwege zu bewerten.
 - **Jährliche Prüfung:** Umfassende Überprüfung der Fluchtwege und ihrer Kennzeichnung, ggf. durch externe Sachverständige.
- Dokumentation:** Alle Prüfungen und Wartungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden, um im Bedarfsfall nachzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten wurden.

Fazit

Fluchtwege sind zentrale Elemente des baulichen Brandschutzes und müssen in allen öffentlichen und privaten Gebäuden den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung sind unerlässlich, um im Notfall eine schnelle und sichere Evakuierung zu ermöglichen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), den Landesbauordnungen (LBO), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der DIN-Normen sowie spezifischen Richtlinien wie der ASR A2.3. Betreiber von Gebäuden und Arbeitgeber sind verpflichtet, Fluchtwege regelmäßig zu überprüfen, frei von Hindernissen zu halten und klar zu kennzeichnen.